

# Stellungnahme

zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucks. 18/7204)

Kontakt:

Silvia Frömbgen

Telefon: +49 30 20225-5372

Telefax: +49 30 20225-5345

E-Mail: [silvia.froembgen@dsgv.de](mailto:silvia.froembgen@dsgv.de)

Dr. Silke Wollgarten

Telefon: +49 30 20225-5378

Telefax: +49 30 20225-5345

E-Mail: [silke.wollgarten@dsgv.de](mailto:silke.wollgarten@dsgv.de)

Berlin, 15. Januar 2016

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

[www.dsgv.de](http://www.dsgv.de)

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucks. 18/7204)

Die Spitzenverbände der Deutschen Kreditwirtschaft DSGV (Deutscher Sparkassen- und Giroverband), BVR (Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken) und VÖB (Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands) nehmen zu dem Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie wie folgt Stellung:

## **A. Unsere Petiten**

### **I. Artikel 1: Grundsätzliches**

- Das ZKG sollte ergänzend auf das BGB und das ZAG verweisen.
- Das in § 3 ZKG-E geregelte Benachteiligungsverbot sollte zu Abschnitt 5 des Gesetzentwurfes „Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen“ verschoben werden.

### **II. Artikel 1: Basiskonto**

#### **1. Angemessenheit zwischen Kontrahierungszwang und Unzumutbarkeit herstellen**

- Der vorgesehene abschließende Katalog der Ablehnungsgründe muss um wesentliche Aspekte – z. B. Verstoß gegen gesetzliche Mitwirkungspflichten – erweitert werden. Gleiches gilt für die Kündigungsgründe.
- Die in der Person des Antragstellers liegenden Ablehnungsgründe (z. B. Straftat zulasten des Kreditinstituts, Zahlungsverzug) „verjähren“ nach 3 Jahren. Ein verurteilter Bankräuber hätte also nach Ablauf von 3 Jahren seit der Verurteilung einen Anspruch auf Eröffnung eines Basiskontos bei dem geschädigten Kreditinstitut. Dies ist abzulehnen. Vielmehr ist dem Verbraucher in einem solchen Fall zuzumuten, bei einem anderen Kreditinstitut ein Basiskonto zu beantragen. Da aufgrund des allgemeinen Kontrahierungszwanges nicht zu befürchten ist, dass der Verbraucher bei einer Ablehnung/Kündigung gänzlich ohne Konto bleibt, ist eine Befristung der Ablehnungs-/Kündigungsgründe im Übrigen generell nicht erforderlich.

#### **2. Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Meldung des Basiskontos an eine Auskunftei**

- Es fehlt derzeit jedoch noch eine Rechtsgrundlage zur „Meldung“ eines eröffneten Basiskontos gegenüber der SCHUFA oder einer anderen Auskunftei. § 35 Abs. 2 ZKG-E sollte daher nach dem Vorbild des § 850k Abs. 8 Satz 3 ZPO wie folgt ergänzt werden: *„Ein Verpflichteter darf Auskunfteien mitteilen, dass er für den Kunden ein Basiskonto führt.“*

### **III. Artikel 1: Kontowechsel**

#### **1. Praxistauglichkeit herstellen**

- In § 20 ZKG-E sollte geregelt werden, dass die alten und die neuen Kontoinhaber identisch sein müssen und die Ermächtigung der Kontoinhaber übereinstimmend sein muss.
- In § 21 ZKG-E sollte klargestellt werden, dass der Kunde verpflichtet ist, eine vollständige und inhaltlich korrekt ausgefüllte Ermächtigung zu erstellen.
- Die Fristen für den empfangenden Zahlungsdienstleister in § 22 ZKG-E und in § 24 Abs. 1 und Abs. 3 ZKG-E und für den übertragenden Zahlungsdienstleister in § 23 Abs. 1 ZKG-E sollten darauf abstellen, dass alle erforderlichen Angaben und Weisungen bei dem Zahlungsdienstleister vorliegen.
- In § 22 Satz 1 ZKG-E sollte klargestellt werden, dass die Aufforderung durch den empfangenden Zahlungsdienstleister mit der Abgabe der Erklärung abgeschlossen ist (keine Einrechnung der Postlaufzeit in die Frist).

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucks. 18/7204)

- Die Verpflichtung zur Information von Gläubigern und Schuldern des Verbrauchers über die Gründe für die Nichtakzeptanz der sie betreffenden Zahlungsvorgänge gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 letzter Halbsatz ZKG-E sollte gestrichen und die entsprechende Mitgliedstaatenoption nicht ausgeübt werden.

## **2. Richtlinienkonform ausgestalten**

- § 21 Abs. 2 Nr. 4 ZKG-E sollte klarstellen, dass für die jeweiligen Geschäftsvorgänge auch nur jeweils ein einheitliches Ausführungsdatum bestimmt werden kann.
- Die Kontoschließung gem. § 23 Abs. 1 Nr. 5 ZKG-E und § 27 Abs. 1 ZKG-E sollte davon abhängig gemacht werden, dass der Verbraucher keine ausstehenden Verpflichtungen mehr aus diesem Zahlungskontovertrag hat.
- Der Verweis auf das allgemeine Schadensrecht in § 25 ZKG-E sollte beschränkt werden auf unmittelbar entstehende finanzielle Verluste und sich auch nicht erstrecken auf ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse oder auf Fälle von Pflichtenkollisionen.
- Die Charakterisierung der Haftung der beteiligten Zahlungsdienstleister als Gesamtschuldner in § 25 ZKG-E sollte gestrichen werden.
- Auch die Regelung zur Kostenerstattung nach § 26 Abs. 2 ZKG-E sollte gestrichen werden.

## **3. Keine Online-Ermächtigung<sup>1</sup>**

- Die Möglichkeit gem. § 21 Abs. 4 ZKG-E, eine Ermächtigung zum Kontowechsel über das „Online-Banking“ zu erteilen, sollte gestrichen werden.

# **IV. Artikel 1: Kontoentgelttransparenz**

## **1. Keine Informationsüberflutung und –dopplung**

- Mit Erfüllung der Informationspflichten nach §§ 5 ff. ZKG-E (Information über die Entgelte der maßgeblichen Dienste) sollten auch die entsprechenden
  - Anforderungen aus § 5 Abs. 1 PAngV (Information über die Preise der wesentlichen Leistungen) und
  - aus § 675 d BGB i. V. m. Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 3a EGBGB (vorvertragliche Information über Entgelte, die der Zahlungsdienstnutzer an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat) erfüllt werden.
- Die Entgeltaufstellung nach § 10 ZKG-E sollte auch die Basis für einen Rechnungsabschluss bilden oder zusammen mit einem Rechnungsabschluss zur Verfügung gestellt werden können.

## **2. Besonderheiten von Fernkommunikationsmitteln und Online-Banking berücksichtigen**

- Bei Vertragsschluss unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z.B. Telefon) sollte eine Mitteilung der „vorvertraglichen“ Informationen nach § 5 ZKG-E ausnahmsweise unverzüglich nach Vertragsabschluss möglich sein (vgl. Art. 248 § 4 Abs. 2 EGBGB).
- Um eine Vertragsanbahnung im Online-Banking zu ermöglichen, sollte in § 5 ZKG-E statt einer „Mitteilung“ der vorvertraglichen Informationen eine „Zurverfügungstellung“ ausreichen.

## **3. Richtlinienkonform ausgestalten**

- In § 7 ZKG-E sollte der z.T. noch verwendete Begriff „Dienste“ jeweils durch den Begriff „maßgebliche Zahlungskontendienste“ ersetzt werden.
- Die Pflicht nach § 10 S. 2 ZKG-E dem Verbraucher die Entgeltaufstellung auch bei Beendigung des Vertrages zur Verfügung zu stellen, sollte gestrichen werden.

---

<sup>1</sup> Dieses Petikum stellt die Position von BVR und DSGVO dar.

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucks. 18/7204)

#### **4. Kreditwirtschaftliche Usancen berücksichtigen**

- Das in die Entgeltaufstellung gem. § 13 Abs. 3 ZKG-E (bzw. Art. 4 Abs. 6 PAD) aufzunehmende gemeinsame Symbol sollte in Textform in einem Standardschrifttyp und schwarz-weiß gestaltet werden.

#### **V. Artikel 3: Änderung des Unterlassungsklagegesetzes**

- Es sollte sichergestellt werden, dass die Institute bei Verwendung der von der Europäischen Kommission und der BaFin vorgegebenen Begrifflichkeiten und Muster nicht abgemahnt werden können.

#### **VI. Artikel 8: Inkrafttreten**

- Auf europäischer Ebene sollte der Rechtssetzungsakt der Kommission im Zusammenhang mit Kapitel II der PAD (Regelungen zur Kontoentgelttransparenz) so mit der Zahlungsdiensterichtlinie II (PSD II) synchronisiert werden, dass die nationalen Umsetzungen zu beiden Gesetzesvorhaben zusammenfallen (voraussichtlich Dezember 2017).
- Art. 8 sollte auch für das Inkrafttreten der Regelungen zum Basiskonto auf den 18. September 2016 abstellen.
- Art. 7 (Änderung des Geldwäschegesetzes) sollte erst im Rahmen der nationalen Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie – also spätestens am 26. Juni 2017 – in Kraft treten.

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucks. 18/7204)

## **B. Inhaltliche Anmerkungen im Detail**

### **I. Artikel 1: Grundsätzliches**

#### **1. Anbindung an das BGB und das ZAG**

Zur Wahrung der Einheit der Rechtsordnung ist es u.E. zwingend erforderlich, dass das ZKG ergänzend auf das BGB (u.a. wegen des Allgemeinen Teils, des Auftrags- und Geschäftsbesorgungsrechts, des Zahlungsdiensterechts) und das ZAG (insb. wg. Begriffsdefinitionen) verweist. Beispielhaft kann angeführt werden, dass es zur Entscheidung der Frage, welche Wirkungen die von einem Minderjährigen (ohne Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten) beauftragte Durchführung eines Kontowechsels hat oder welche Wirksamkeitsvoraussetzungen an den Kontoeröffnungsantrag für ein Basiskonto durch einen Minderjährigen zu stellen sind, erforderlich sein sollte, die Regeln des Allgemeinen Teils des BGB anzuwenden.

#### **2. Allgemeines Benachteiligungsverbot**

Das in § 3 ZKG-E geregelte Benachteiligungsverbot sollte aus systematischen Gründen zu Abschnitt 5 des Gesetzentwurfes „Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen“ verschoben werden, da es sich ausdrücklich nur auf die Eröffnung von Konten mit grundlegenden Funktionen – Basiskonten – bezieht. Dies entspricht auch der Systematik der PAD (siehe Art. 15).

### **II. Artikel 1: Basiskonto**

#### **1. § 31 Abs. 1 ZKG-E - Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrags/Gleichlauf der Regelungen in §§ 1, 14 und 31 ZKG-E**

Nach § 31 Abs. 1 ZKG-E müssen *Institute, die Zahlungskonten für Verbraucher anbieten*, mit einem berechtigten Verbraucher einen Basiskontovertrag schließen. In § 1 ZKG-E ist hinsichtlich des Anwendungsbereiches vorgesehen, dass das Gesetz für *Zahlungsdienstleister* gilt, die auf dem Markt Zahlungskonten für Verbraucher anbieten. Da beide Regelungen das Gleiche bezwecken, sollten in § 31 Abs. 1 ZKG-E – so wie bereits im Referentenentwurf vorgesehen – die Worte „auf dem Markt“ eingefügt werden. Gleiches gilt für § 14 Abs. 1 Satz 1 ZKG-E, in dem von „Führung von Zahlungskonten für Verbraucher“ die Rede ist. Auch dort sollte danach „auf dem Markt“ eingefügt werden.

Dementsprechend sollte gesetzlich klargestellt werden, dass solche Institute vom Anwendungsbereich des § 31 ZKG-E ausgenommen sind, die zwar in begrenztem Umfang Zahlungskonten für Verbraucher führen, deren Geschäftsmodell aber eindeutig nicht auf Verbraucher ausgerichtet ist und die daher Zahlungskonten für Verbraucher auch nicht generell auf dem Markt anbieten.

#### **2. § 33 Abs. 2 ZKG-E – Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags**

§ 33 Abs. 2 ZKG-E sollte dahingehend modifiziert werden, dass die Institute auch institutseigene Formulare nutzen können, die den Inhalt des als Anlage 3 vorgesehenen Formulars abdecken und weitergehende Inhalte/Angaben vorsehen. Dies könnte beispielsweise wie folgt formuliert werden:

„(2) Teilt ein Berechtigter dem Verpflichteten mit, dass er mit diesem einen Basiskontovertrag abschließen möchte, so hat der Verpflichtete dem Berechtigten ~~das~~ ein Formular, das mindestens die Angaben des in nach Anlage 3 enthaltenen Formulars beinhaltet, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen zu übermitteln.“ Ferner sollte

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucks. 18/7204)

§ 33 ZKG-E zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten aus Beweisgründen dahingehend ergänzt werden, dass die Einigung auf die Verwendung einer anderen „Amtssprache“ als Deutsch der Schriftform bedarf.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass nunmehr in der Gesetzesbegründung zu § 33 ZKG-E klargestellt wird, dass der Antrag nach § 33 ZKG-E als „Vorstufe im Vertragsschlussprozess“ der Parteien zu werten ist. Das in Anlage 3 des ZKG-E zur Verfügung gestellte Antragsformular beinhaltet nämlich nicht alle wesentlichen Vertragsbestandteile für den Abschluss eines Basiskontovertrages. Richtigerweise muss daher das verpflichtete Institut erst nach Eingang des vollständig ausgefüllten Antrages dem Berechtigten ein wirksames Angebot zum Abschluss eines Basiskontovertrages unterbreiten.

### **3. § 34 Abs. 2 und Abs. 3 ZKG-E – Ablehnung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags**

Gemäß § 34 Abs. 2 ZKG-E sollen die Verpflichteten die Ablehnung des Antrags innerhalb von 10 Geschäftstagen (besser „Bankarbeitstagen“) nach Antragseingang „erklären“. Die Gesetzesbegründung sieht hier einen Zugang innerhalb der 10-Tages-Frist vor. In Anbetracht der einzubeziehenden Postlaufzeiten regen wir an, den Gesetzestext zu präzisieren und auf „die Absendung der Erklärung“ abzustellen.

### **4. § 35 Abs. 1 und Abs. 2 ZKG-E – Ablehnung wegen eines bereits vorhandenen Zahlungskontos**

#### **a. Bei Vorliegen einer Kontopfändung**

Zur Klarstellung sollte die Fußnote 1 in Anlage 3 unter Nr. 1 um folgenden Satz aus der Gesetzgebung ergänzt werden: *„(...) Jedoch ist eine tatsächliche Nutzungsmöglichkeit gewährleistet, wenn das Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto im Sinne des § 850k ZPO geführt wird oder eine Umwandlung des Zahlungskontos in ein Pfändungsschutzkonto mit den Wirkungen des § 850k Absatz 1 Satz 4 ZPO möglich ist.“*

#### **b. Bei Kündigung des Kontos**

Die Regelung des § 35 Abs. 1 Satz 3 ZKG-E sieht vor: *„Der Verpflichtete darf den Antrag nicht ablehnen, wenn das Konto gekündigt wurde oder der Berechtigte von der Schließung dieses Zahlungskontos benachrichtigt wurde.“* Für den Fall, dass die Kündigung des bisherigen Zahlungskontos nicht vom kontoführenden Institut, sondern vom Kunden selbst ausgesprochen wurde, kann es zur Vermeidung von Missbrauch zum Nachweis gegenüber dem Verpflichteten nicht ausreichen, wenn der Kunde nur sein an das vorherige Institut gerichtetes Kündigungsschreiben vorlegt. Stattdessen sollte ein Hinweis aufgenommen werden, dass in solchen Fällen eine Bestätigung des vorherigen Institutes – die regelmäßig vorhanden sein wird – als Nachweis für die drohende Kontolosigkeit gefordert werden darf.

#### **c. Auskunftei**

§ 35 Abs. 2 Satz 3 regelt: *„...Der Verpflichtete darf sich bei dieser Nachprüfung nicht auf Auskünfte dieser Stelle beschränken, wenn deren Auskünfte zu den Angaben des Verbrauchers nach § 33 Absatz 1 Satz 2 in Widerspruch stehen.“* Das Institut kann mittels SCHUFA-Auskunft überprüfen, ob bereits ein Zahlungskonto für den Antragsteller besteht. Die o. g. Regelung sieht aber vor, dass sich das Kreditinstitut nicht auf die bspw. SCHUFA-Auskunft beschränken darf, wenn diese im Widerspruch zu den vom Verbraucher gemachten Angaben steht. Es stellt sich daher die Frage, wozu ein Zahlungsdienstleister im Rahmen der Nachprüfung noch verpflichtet sein soll, wenn die Angaben der SCHUFA zu den Angaben des Verbrauchers in Widerspruch stehen. Nach der Entwurfsbegründung sollen Informationen durch Einholung von Auskünften bei einem Kreditinstitut, bei dem ein Konto bestehen soll, abgeklärt werden können. Diese Möglichkeit ist im Hinblick auf das Bankgeheimnis und datenschutzrechtliche Erwägungen nicht ohne ausdrückliches Einverständnis des Kunden realisierbar. Wir begrüßen daher die in der Gesetzesbegründung enthaltene Aussage, dass eine Verweigerung der Zustimmung des

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucks. 18/7204)

Berechtigten zu dieser Auskunftseinholung als treuwidrig angesehen werden kann mit der Folge, dass eine Kontoeröffnung wegen eines vermutlich bereits bestehenden anderweitigen Zahlungskontos abgelehnt werden kann. Allerdings wird bei der SCHUFA-Auskunft nur mitgeteilt, **dass** ggf. ein Konto vorhanden ist. Angaben zum betreffenden Kreditinstitut werden allerdings – aus Datenschutzgründen - nicht übermittelt. Somit könnte ein Berechtigter einerseits die Zustimmung zur Auskunftseinholung erteilen, aber nicht imstande sein, das Institut, das angeblich noch ein Konto führt, zu benennen. Dabei muss es sich nicht unbedingt um treuwidriges Verhalten handeln, da es in der Praxis durchaus vorkommen kann, dass versehentlich die Mitteilung über eine Kontoschließung gegenüber der SCHUFA oder einer anderen Auskunftsteil unterbleibt. Eine Abklärung durch den Verpflichteten ist in solchen Fällen nicht möglich. Da nur der Verbraucher selbst eine Korrektur seiner personenbezogenen Daten bei der SCHUFA beantragen kann, sollte der Prozess der Kontoeröffnung solange zurückgestellt werden dürfen, bis der Verbraucher die Korrektur veranlasst hat.

§ 35 Abs. 2 ZKG-E bietet überdies zwar eine Rechtsgrundlage, um bei der SCHUFA die Angabe des Verbrauchers zu überprüfen, dass er über kein Zahlungskonto verfügt. Es fehlt derzeit jedoch noch eine Rechtsgrundlage zur „Meldung“ eines eröffneten Basiskontos gegenüber der SCHUFA. § 35 Abs. 2 ZKG-E sollte daher nach dem Vorbild des § 850k Abs. 8 Satz 3 ZPO wie folgt ergänzt werden: *„Ein Verpflichteter darf Auskunftsteilen mitteilen, dass er für den Kunden ein Basiskonto führt.“*

#### **5. § 36 Abs. 1 ZKG-E - Ablehnung wegen strafbaren Verhaltens oder wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot / § 37 ZKG-E – Ablehnung bei früherer Kündigung wegen Zahlungsverzuges / § 42 Abs. 3 Nr. 2 ZKG-E – Kündigung durch das kontoführende Institut**

§ 36 Abs. 1 Nr. 1 ZKG-E ermöglicht die Ablehnung der Eröffnung eines Basiskontos, sofern der Antragsteller (Berechtigter) *„wegen einer vorsätzlichen Straftat zum Nachteil des Verpflichteten, dessen Mitarbeitern oder Kunden mit Bezug auf deren Stellung als Mitarbeiter oder Kunden des Verpflichteten verurteilt worden ist“*. In der Praxis dürfte dieser Ablehnungsgrund kaum zur Anwendung kommen, da die Institute von den Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten nicht darüber informiert werden, ob die Person, gegen die vom Institut Strafanzeige erstattet wurde, tatsächlich verurteilt wurde. Nicht erfasst werden von den Ablehnungs- wie auch von den Kündigungsgründen Verhaltensweisen, die zwar nicht die Schwelle der Strafbarkeit erreichen, aber dennoch Mitarbeitern und Kunden nicht zugemutet werden sollten, wie z. B. grobe Belästigungen. Der Regierungsentwurf lässt unter anderem offen, wie z. B. ein Institut in diesem Fall seine aus dem AGG resultierenden Pflichten zum Schutz seiner Arbeitnehmer bei der Ausübung ihrer Tätigkeit auch vor Benachteiligung durch Kunden bzw. Dritte (§ 7 Abs. 4 AGG) nachkommen soll. Um eine Pflichtenkollision zu vermeiden, bedarf es auch dafür die Statuierung eines Ablehnungs-/Kündigungsgrunds. **Ausreichend sollte jedenfalls sein, dass das Institut eine Strafanzeige gem. § 158 StPO gegen den Verbraucher erstattet hat.**

Ferner ist die Befristung *„... innerhalb der letzten 3 Jahre vor Antragstellung ...“* zu weitgehend. Hier ist es dem jeweiligen Institut nicht zumutbar, Verbraucher, die wegen einer Straftat zulasten des Instituts etc. verurteilt wurden bzw. gegen die das Institut Strafanzeige erstattet hat, wieder als Kunden zu akzeptieren – unabhängig von dem Zeitraum, der seit dem Vorfall verstrichen ist. Es ist dem Verbraucher in einem solchen Fall zuzumuten, bei einem anderen Kreditinstitut die Eröffnung eines Basiskontos zu beantragen.

Eine Ablehnung der Eröffnung eines Basiskontos soll nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 ZKG-E auch nur möglich sein, wenn das Institut schon einmal für den Antragsteller ein Basiskonto geführt hat und dieses nach § 42 Abs. 3 Nr. 2 ZKG-E gekündigt wurde. In einem solchen Fall war der Antragsteller mit der Entrichtung eines nicht unerheblichen Teils der geschuldeten Entgelte oder Kosten über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten in Verzug geraten und es war zu besorgen, dass aus der Führung des Basiskontos weitere Forderungen entstehen werden, deren Erfüllung nicht gesichert ist.

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucks. 18/7204)

Bislang kann die Eröffnung eines Girokontos für jedermann abgelehnt werden, wenn noch Forderungen des Instituts gegen den Antragsteller aus früheren Geschäftsbeziehungen bestehen. Es ist also nicht erforderlich, dass die Forderungen gerade aus der Führung eines früheren Girokontos für jedermann resultieren. Dies muss auch für die Ablehnung eines Basiskontos gelten. Es ist einem Institut auch an dieser Stelle nicht zumutbar, trotz u. U. über Jahre hinweg nicht beglichener Forderungen und ohne realistische Aussicht auf deren zeitnahen Ausgleich erneut eine Vertragsbeziehung mit dem Schuldner einzugehen, dem es seinerseits unbenommen bleibt, bei jedem anderen Institut ein Basiskonto zu beantragen, um auf diese Weise seinen gesetzlichen Anspruch auf ein Basiskonto zu realisieren.

Entsprechendes gilt auch für die in § 36 Abs. 1 Nr. 2 ZKG-E vorgesehene Frist von einem Jahr seit der Antragstellung. **Da aufgrund des allgemeinen Kontrahierungszwanges nicht zu befürchten ist, dass der Verbraucher nach einer Kündigung gänzlich ohne Konto verbleibt, ist eine Befristung der Ablehnungs-/Kündigungsgründe generell nicht erforderlich.**

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZKG-E ist eine Ablehnung der Kontoeröffnung nur bei Nichterfüllung der geldwäscherechtlichen Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1-3 GwG und des § 25j KWG (Identifizierungspflichten von Vertragspartner und wirtschaftlich Berechtigten, Abklärung von Art und Zweck der Geschäftsbeziehung) möglich. **Ein Verstoß gegen harte Sanktionsvorschriften (insbesondere Treffer gegen EU-Sanktionslisten) wird nicht ausdrücklich als Ablehnungsgrund genannt.** Die Gesetzesbegründung wie auch, Art. 16 Abs. 4 und 8 der Zahlungskontenrichtlinie und die EU-Richtlinie 2005/60 (auf diese wird in der Gesetzesbegründung Bezug genommen), nennen allerdings die "Terrorismusfinanzierung" und den "Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot" als zu beachtende Sorgfaltspflichten. Auch die Sanktionsvorschriften des § 4 AWG i. V. m. der EG-VO 2580/2001 sowie EG-VO 881/2002 nennen die "Bekämpfung des Terrorismus und die Verhinderung der Terrorismusfinanzierung durch spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete Maßnahmen" als Ziel. **Gesetzlich klargestellt werden muss, dass eine Kontoeröffnung auch aus den Gesichtspunkten der "Einhaltung von Sanktionsvorgaben" und der "Verhinderung der Terrorismusfinanzierung" abgelehnt werden kann.**

Ferner kündigt sich im steuerlichen Bereich eine ab Januar 2016 wirksam werdende Ergänzung der Angaben an, die bei der Kontoeröffnung vom Kunden zu erheben sind. Nach dem Common Reporting Standard bzw. dessen Umsetzung durch das aktuell in der parlamentarischen Abstimmung befindliche Finanzkontenaustauschgesetz (FKAustG) muss künftig durch eine von dem Kunden abzugebende Selbstauskunft („self certification“) vor der Kontoeröffnung geklärt werden, ob ein potentieller Neukunde Steuerinländer oder –ausländer ist und, falls letzteres zu bejahen ist, in welchem Staat / in welchen Staaten er unbeschränkt steuerpflichtig ist. Zudem muss die Steuer-Identifikationsnummer („TIN“) erhoben und dokumentiert werden (wenn es eine solche in dem jeweiligen Staat gibt). Nach unserem Verständnis kann die Eröffnung eines Basiskontos nur dann gefordert werden, wenn der Antragsteller auch die nach dem Steuerrecht erforderlichen Angaben zur Verfügung stellt, da Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zum automatischen Informationsaustausch sanktioniert sind und als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. Einen entsprechenden Ablehnungsgrund sieht § 36 ZKG-RegE allerdings nicht vor. Um auch für zukünftige Entwicklungen gewappnet zu sein, schlagen wir vor, folgenden Ablehnungsgrund als neue Nr. 4 in § 36 Abs. 1 ZKG-E aufzunehmen: „(...), 4. der Berechtigte gegen gesetzliche Mitwirkungspflichten bei der Kontoeröffnung verstößt.“

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucks. 18/7204)

## **6. § 38 Abs. 2 und Abs. 3 ZKG-E – Pflicht des kontoführenden Instituts zur Führung eines Basiskontos und zur Erbringung von Diensten in Bezug auf dieses Konto**

### **a. Definition der Zahlungsdienste**

In § 38 Abs. 2 ZKG-E sind die Dienste, zu deren Erbringung das Institut verpflichtet ist, aufgezählt. Dabei entsprechen die Regelungen des Absatzes 2 denen des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 ZAG). Entsprechend der Regelung in Erwägungsgrund 12 der PAD sollte in Bezug auf den in § 38 Abs. 2 Nr. 2 c ZKG-E geregelten Tatbestand klargestellt werden, dass Kreditkartenzahlungen vom Anwendungsbereich des Abschnittes 5 des ZKG ausgenommen sind. Dementsprechend schlagen wir vor, als letzten Satz des Absatzes 2 Folgendes einzufügen: *„Die Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels Kreditkarte ist ausgenommen.“*

### **b. Barauszahlungen im EWR**

Hinsichtlich der Verpflichtung, Barauszahlungen im EWR u. a. auch am Schalter oder an Geldautomaten des Institutes bzw. eines Geldautomatennetzes, dem das kontoführende Institut angehört, zu ermöglichen, sehen wir noch Klarstellungsbedarf. Gemäß der Begründung sollen Barauszahlungen an institutsfremden Schaltern wie auch an Geldautomaten eines Geldautomatennetzes nur möglich sein, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem kontoführenden Institut und anderen Zahlungsdienstleistern vorliegen. Dies wird im vorgesehenen Wortlaut des § 38 Abs. 3 Satz 1 ZKG-E nicht hinreichend deutlich, weshalb wir folgende Formulierung vorschlagen: *„Barauszahlungen nach Abs. 2 Nr. 1 sind innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums an Schaltern und Geldautomaten des kontoführenden Instituts oder eines Geldautomatennetzes, dem das kontoführende Kreditinstitut angehört, zu ermöglichen.“*

## **7. § 40 ZKG-E – Benachteiligungsverbot bei der Führung eines Girokontos**

Es sollte zu § 40 ZKG-E klargestellt werden, dass Institute, die ihren Kunden im Zusammenhang mit einem Zahlungskonto grundsätzlich Dienstleistungen anbieten, die über den in § 38 ZKG-E beschriebenen Leistungsumfang eines Basiskontos hinausgehen (bspw. Ausstellung einer Kreditkarte), nicht verpflichtet werden, Basiskontoinhabern diese Leistung ebenfalls anzubieten.

Vor dem Hintergrund des § 38 Abs. 3 Satz 1 ZKG-E, wonach das Institut verpflichtet sein soll, Barauszahlungen innerhalb des EWR an *„Schaltern sowie (...) an Geldautomaten“* zu ermöglichen, darf ein Kreditinstitut (z. B. eine Online-Bank oder ein regional ausgerichtetes Institut) nicht verpflichtet sein, eigene Schalter zu errichten oder Vereinbarungen mit fremden Banken zu treffen, um ihren Basiskontokunden die Barauszahlung an fremden Schaltern zu ermöglichen.

## **8. § 41 Abs. 2 ZKG-E – Angemessenheit des Entgelts**

§ 41 Abs. 2 des Gesetzentwurfs sieht vor, dass die Entgelte für das künftige Basiskonto angemessen sein müssen und dass sich die Angemessenheit nach der Marktüblichkeit richtet. In der Begründung ist ausgeführt, diese Regelung sei als gesetzliches Verbot i. S. d. § 134 BGB zu verstehen, eine Entgeltvereinbarung, die diese Grenze überschreite, sei deshalb unwirksam. Dies habe zur Folge, dass dann überhaupt kein Entgelt geschuldet sei. Diese Gestaltung zur Rechtsfolgenseite – die durch die Zahlungskontenrichtlinie nicht vorgegeben wird – belastet die Kreditinstitute in unbilliger Weise. Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wird sich oft nicht sicher vorhersagen lassen, ob ein Gericht das vereinbarte Entgelt später als angemessen und marktüblich akzeptieren wird. Wir halten es - insbesondere aufgrund der in der deutschen Bankenlandschaft vorhandenen unterschiedlichen Geschäftsmodelle und der daraus resultierenden unterschiedlichen Kostenstrukturen - für unbillig, allen

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucks. 18/7204)

Instituten das Risiko aufzubürden, dass sie ggf. überhaupt kein Entgelt für ihre erbrachten Leistungen bekommen. Erträglicher wäre die Regelung, wenn sie von der Rechtsfolgenseite her so gestaltet würde, dass die Überschreitung der Angemessenheitsgrenze nicht zu einem vollständigen Wegfall, sondern nur zu einer Herabsetzung des Entgelts auf das angemessene Maß führt, mindestens aber die tatsächlichen anfallenden nachzuweisenden Kosten. Dazu könnte in § 41 Abs. 2 im Anschluss an Satz 1 folgender Satz eingefügt werden: *„Ein unangemessen hohes Entgelt ist auf das angemessene Maß herabzusetzen (Teilunwirksamkeit), mindestens aber auf die nachzuweisenden tatsächlich anfallenden Kosten“*. Absatz 4 wäre dann entbehrlich.

## **9. § 42 ZKG-E – Kündigung durch das kontoführende Institut**

Wünschenswert ist bei § 42 Abs. 3 Nr. 2 ZKG-E eine klarstellende Definition des Zahlungsverzugs mit einem „nicht unerheblichen Teil der dem kontoführenden Institut geschuldeten Entgelte oder Kosten“, z. B. durch Aufnahme einer Regelung, dass ein Verzug eintritt, sofern der Kunde mit mindestens zwei monatlich geschuldeten Kontoführungsentgelten säumig ist.

Das in § 42 Abs. 3 Nr. 1 ZKG-E vorgesehene gesetzliche Kündigungsrecht des Verpflichteten für den Fall, dass der Kontoinhaber eine vorsätzliche Straftat zum Nachteil des kontoführenden Instituts oder dessen Mitarbeitern oder Kunden mit Bezug auf deren Stellung als Mitarbeiter oder Kunden des Instituts begeht oder durch sonstiges vorsätzliches strafbares Verhalten die Interessen des Instituts schwerwiegend verletzt, sollte ein außerordentliches Kündigungsrecht begründen und daher in § 42 Abs. 4 ZKG-E geregelt werden. Insofern erscheint das Verhältnis der Gründe für eine fristgemäße oder fristlose Kündigung als teilweise unangemessen.

Ferner sollte noch das Recht, den Vertrag wegen des Verstoßes gegen vertraglich vereinbarte Sorgfaltspflichten zu kündigen, aufgenommen werden:

Durch den Kontrahierungszwang zu üblichen Bedingungen in Verbindung mit dem Leistungskatalog des § 38 Abs. 2 Nr. 2c ZKG-E erhält jeder Kontoinhaber auch eine voll einsetzbare Zahlungskarte und möglicherweise auch Zugang zum Online-Banking. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass der Kunde die Sicherheitshinweise nicht einhält, so wird der zusätzliche Vertrag (Kartenvertrag, Online-Banking-Rahmenvereinbarung) bislang gekündigt. Der Zugang zum Girokonto bleibt ansonsten erhalten. Würde das Institut nicht kündigen, würde es Gefahr laufen, bei unbefugten Verfügungen haften zu müssen, da nicht in jedem Fall grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden könnte. Selbst wenn dieser Nachweis geführt werden kann, wäre ein Schadenersatzanspruch in vielen Fällen wirtschaftlich wertlos.

Für den Bereich von AGB-Änderungen, insbesondere von Entgelten, sieht § 42 Abs. 2 Nr. 4 ZKG-E für den Fall des Widerspruchs gegen ein Änderungsangebot gemäß § 675g BGB ein Kündigungsrecht für den Zahlungsdienstleister vor. Dieser Ansatz sollte erweitert werden auf ein Kundenverhalten, das das kontoführende Institut von jedem Kunden einfordert (z. B. Beachtung der Sicherheitshinweise), aber vom Kunden nicht befolgt wird.

**Nicht jedes Fehlverhalten ist zugleich eine Straftat. Insofern besteht Bedarf, die Kündigungsgründe zu erweitern.**

§ 42 Absatz 3 ZKG-E sollte daher um ein weiteres außerordentliches Kündigungsrecht erweitert werden:

„(...) wenn der Kontoinhaber (...)“

3. *gegen vertragliche Sorgfaltspflichten verstößt, deren Einhaltung das kontoführende Institut von jedem Kontoinhaber verlangt, insbesondere den sicheren Umgang mit personalisierten Sicherheitsmerkmalen gemäß § 675i BGB oder die Nichterteilung von ungedeckten Zahlungsaufträgen, und trotz Aufforderung das vertragswidrige Verhalten nicht abstellt.“*

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucks. 18/7204)

Durch das Abmahnerfordernis wird sichergestellt, dass der Kontoinhaber bewusst und fortgesetzt vertragliche Pflichten verletzt. Erst dann kann das kontoführende Institut kündigen. Der Kunde hat nur einen gesetzlichen Anspruch auf ein Girokonto zu den üblichen Bedingungen. Hierzu gehört auch die Einhaltung von vertraglichen Sorgfaltspflichten (z. B. Auftragserteilung nur im Rahmen der finanziellen Leistungsgrenze). Somit begründet nicht jede Pflichtverletzung ein Kündigungsrecht. Die Grenzen des § 19 Abs. 3 EU-Zahlungskontenrichtlinie werden daher trotz der Erweiterung des Kündigungsrechts eingehalten.

### III. Artikel 1: Kontenwechselhilfe

#### 1. Praxistauglichkeit herstellen

Aus Praktikabilitätsgründen ist es erforderlich, dass in **§ 20 ZKG-E** geregelt wird, dass die alten und die neuen Kontoinhaber identisch sein müssen. Andernfalls sind Haftungs- und Rechtsprobleme die Folge. So kann z.B. das empfangende Institut, das mit dem/den Kontoinhabern des „neuen“ Zahlungskontos die Ermächtigung ausfüllt (z.B. A und B), i.d.R. nicht wissen, wessen Ermächtigungen das abgebende Institut für seine jeweiligen Tätigkeiten im Hinblick auf das alte Zahlungskonto (von B und C) braucht. Dies hängt nämlich von der konkreten Kontovertragsausgestaltung ab (z.B. Gemeinschaftskonto als Oder-Konto/oder als Und-Konto, Ausgestaltung des Kündigungs- und Verfügungsrechts). Erst daraus würde sich ergeben, zu welchen Tätigkeiten der alte Mitkontoinhaber, der aber nicht zu dem neuen Zahlungskonto wechselt (hier: C), seine Zustimmung geben muss und welche Tätigkeiten ohne seine Zustimmung ausgeführt werden können. Auch die Richtlinie (vgl. u.a. Art. 9) geht (dementsprechend) von der Identität der Kontoinhaber aus. Das ergibt sich auch schon daraus, dass grundsätzlich nur von „Verbraucher“/„Kontoinhaber“ die Rede ist, und z. B. im Hinblick auf die Ermächtigungen für das alte und für das neue Konto nicht differenziert wird. Vor diesem Hintergrund halten wir eine entsprechende Klarstellung für zwingend erforderlich.<sup>2</sup>

Weil die Zahlungsdienstleister bei mehreren Kontoinhabern nur insoweit tätig werden können, wie die Ermächtigungen aller Kontoinhaber inhaltlich übereinstimmen, sollte dies in **§ 20 ZKG-E** auch klargestellt werden.<sup>3</sup>

In **§ 21 ZKG-E** sollte klargestellt werden, dass der Kunde verpflichtet ist, eine vollständige und inhaltlich korrekt ausgefüllte Ermächtigung zu erstellen. Dies ist erforderlich, damit die Institute den vorgegebenen z.T. äußerst knappen Fristen entsprechen können. Im Falle einer unvollständigen oder nicht korrekt ausgefüllten Ermächtigung müssten bei den vorgegebenen Fristen zumindest der Zeitaufwand eines Korrekturprozesses berücksichtigt werden.

Daneben ist das Tätigwerden der Zahlungsdienstleister im Rahmen ihrer Pflichten nach §§ 22- 24 ZKG-E wesentlich davon abhängig, dass ihnen auch alle erforderlichen Daten und Weisungen vorliegen. So können z.B. Daueraufträge nur eingerichtet werden, wenn der Kunde alle erforderlichen Angaben (Name des Zahlungsempfängers, Empfänger-IBAN, Betrag, Frequenz, Ausführungsdatum) gemacht und die entsprechende Weisung zur Einrichtung erteilt hat. Dementsprechend wäre es nicht sachgerecht, den empfangenden Zahlungsdienstleister wegen Verzögerung zu belangen oder in die Haftung zu nehmen, wenn z. B. der Verbraucher selbst keine hin-

---

<sup>2</sup> Diese könnte z. B. in § 20 Abs. 4 (neu) ZKG-E erfolgen: „Die Kontowechselhilfe setzt voraus, dass alle Inhaber des beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskontos identisch sind mit allen Inhabern des beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskontos.“

<sup>3</sup> In § 20 Abs. 4 (neu) ZKG-E könnte daher ein weiterer Satz eingefügt werden, der wie folgt lautet: „Die Kontenwechselhilfe setzt voraus, dass alle Inhaber des betroffenen Zahlungskontos eine inhaltlich übereinstimmende, den Anforderungen des § 21 entsprechende Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe erteilt haben.“

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucks. 18/7204)

reichenden oder verspätete Informationen zu den gewünschten Daueraufträgen erteilt hat. Auch wenn dies eigentlich selbstverständlich ist, wurde es im Regierungsentwurf bislang zu wenig berücksichtigt (vgl. demgegenüber aber die Richtlinie z.B. in Art. 10 Abs. 5). So sollten die Fristen für den empfangenden Zahlungsdienstleister in **§ 22 ZKG-E** und in **§ 24 Abs. 1 und Abs. 3 ZKG-E** und für den übertragenden Zahlungsdienstleister in **§ 23 Abs. 1 ZKG-E** zur Fristauslösung noch entsprechend ergänzt werden und zwingend (auch) darauf abstellen, dass alle (jeweils) erforderlichen Angaben und Weisungen bei dem Zahlungsdienstleister vorliegen.<sup>4</sup> Das ist für den Verbraucher auch ohne weiteres zumutbar, sind die Zahlungsdienstleister doch nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 ZKG-E verpflichtet, den Verbraucher darüber zu informieren, welche Informationen bei ihm im Rahmen der Kontowechselhilfe angefordert werden.

In **§ 22 Satz 1 ZKG-E** sollte klargestellt werden, dass die Aufforderung durch den empfangenden Zahlungsdienstleister mit der Abgabe der Erklärung abgeschlossen ist. Nicht sachgerecht wäre es, wenn Postlaufzeiten und -verzögerungen (z.B. wegen Poststreiks) oder Empfangsprobleme beim übertragenden Zahlungsdienstleister in die ohnehin knappe Frist von zwei Geschäftstagen eingerechnet würden. Dies ergibt sich schon daraus, dass in der juristischen Praxis in Deutschland bereits für die übliche Postlaufzeit zwei Geschäftstage einzurechnen sind. Dementsprechend bliebe für die erforderliche Bearbeitung durch den empfangenden Zahlungsdienstleister keinerlei Zeitraum mehr übrig.

**§ 23 Abs. 1 Nr. 2 letzter Halbsatz ZKG-E** sollte gestrichen und die entsprechende Mitgliedstaatenoption nicht ausgeübt werden. Die derzeit vorgesehene Verpflichtung zur Information von Gläubigern und Schuldern des Verbrauchers über die Gründe für die Nichtakzeptanz der sie betreffenden Zahlungsvorgänge ist für den übertragenden Zahlungsdienstleister kaum umsetzbar. Zum einen verfügt er nicht über die erforderlichen Adressdaten des Zahlungsempfängers einer Lastschrift bzw. des Auftraggebers einer Überweisung. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass der übertragende Zahlungsdienstleister auch die Gründe für die Weisung des Verbrauchers, bestimmte Zahlungsvorgänge nicht mehr auszuführen, nicht kennt. In Betracht kommen vielerlei Gründe, z.B. der Kontowechsel oder dass der Vermieter oder das Versorgungsunternehmen aufgrund eines Umzugs gewechselt wurden, oder weil es Leistungsstörungen gab etc.

## 2. Richtlinienkonform ausgestalten

**§ 21 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 5 ZKG-E** sollten klarstellen, dass für die jeweiligen Geschäftsvorgänge, z. B. „Lastschriften und eingehende Überweisungen nicht mehr akzeptieren“ auch nur jeweils ein einheitliches Ausführungsdatum bestimmt werden kann. Auch der Kunde dürfte kein Interesse an komplexen schwer nachvollziehbaren Aufspaltungen haben. Dementsprechend sieht auch die Richtlinie einheitliche Daten vor (vgl. Art. 10 Abs. 3 c.).<sup>5</sup>

<sup>4</sup> Vor diesem Hintergrund könnte in § 22 Abs. 1 ZKG-E z. B. formuliert werden: „Der empfangende Zahlungsdienstleister sendet auf Verlangen des Verbrauchers innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Erhalt der Ermächtigung zur Kontowechselhilfe und der jeweils erforderlichen Angaben und Weisungen von dem Verbraucher die Aufforderung an den übertragenden Zahlungsdienstleister ab, folgende Leistungen zu erbringen [...]“. Entsprechend sollte auch § 23 Abs. 1, 1. HS ZKG-E wie folgt ergänzt werden: „Der übertragende Zahlungsdienstleister hat nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung nach § 22 und der jeweils erforderlichen Angaben und Weisungen von dem Verbraucher folgende Leistungen zu erbringen [...]“. § 24 Abs. 1 Satz 1 ZKG-E könnte dementsprechend wie folgt ergänzt werden: „Der empfangende Zahlungsdienstleister hat innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der Listen und Informationen nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 und der jeweils erforderlichen Angaben und Weisungen von dem übertragenden Zahlungsdienstleister und dem Verbraucher, folgende Leistungen zu erbringen, soweit die Ermächtigung zur Kontowechselhilfe dies vorsieht:“. § 24 Abs. 3 ZKG-E ist entsprechend den Ausführungen zu § 24 Abs. 1 ZKG-E im Hinblick auf die Ergänzung des fristauslösenden Tatbestandes um den „Erhalt der jeweils erforderlichen Angaben und Weisungen von dem übertragenden Zahlungsdienstleister und dem Verbraucher“ zu ergänzen.

<sup>5</sup> Am Anfang von Nr. 4 könnte dementsprechend formuliert werden: „Jeweils ein Datum zu bestimmen [...]“. Am Anfang von Nr. 5 könnte formuliert werden: „ein Datum zu bestimmen [...]“.

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucks. 18/7204)

Ebenso wie in Art. 10 Abs. 4 e) und Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie vorgesehen, ist es weiter erforderlich, die Kontoschließung gem. **§ 23 Abs. 1 Nr. 5 ZKG-E und § 27 Abs. 1 ZKG-E** davon abhängig zu machen, dass der Verbraucher keine ausstehenden Verpflichtungen mehr aus diesem Zahlungskontovertrag hat. Dies entspricht der angestrebten 1:1-Umsetzung und im Hinblick auf § 29 ZKG-E der Bundesrat-Stellungnahme und ist auch aus Praktikabilitätsgründen und zugunsten des Verbrauchers erforderlich. So ist nämlich vor einer Schließung u. a. zu klären, wie mit diesen Verpflichtungen (z. B. Negativsaldo, Referenzkonto für Darlehen) verfahren werden soll. Anders als in der Gegenäußerung der Bundesregierung dargelegt, spricht auch die Regelung des § 675h Abs. 1 BGB nicht gegen eine entsprechende Regelung, kann doch unproblematisch – richtlinienkonform – für den Fall des Kontowechsels eine Sonderregelung getroffen werden.

Der Verweis auf das allgemeine Schadensrecht in **§ 25 ZKG-E** sollte - wie in Art. 13 Abs. 1 und 2 der Richtlinie - eingeschränkt werden. Bislang findet keine Berücksichtigung, dass die Haftung in der Richtlinie beschränkt wird auf unmittelbar entstehende finanzielle Verluste und sich auch nicht erstreckt auf ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse oder auf Fälle von Pflichtenkollisionen. Diese Komponenten stellen aber eine wichtige und sachgerechte Einschränkung dar. Eine darüber hinausgehende Haftung ist für die Kreditinstitute unkalkulier- und unbeherrschbar und unterliegt auch nicht mehr deren Einflussbereich.

Weder gerechtfertigt noch im Einklang mit der Richtlinie ist die Ergänzung der Haftungsregelung in **§ 25 ZKG-E** um eine Gesamtschuldnerschaft der beteiligten Zahlungsdienstleister. Diese sollte gestrichen werden. Es fehlt angesichts der klar getrennten Pflichtenkreise der beteiligten Zahlungsdienstleister schon an der Grundvoraussetzung für eine Gesamtschuldnerschaft. Überdies werden die Beitreibungslast und das Insolvenzrisiko des weiter beteiligten Zahlungsdienstleisters ungerechtfertigt auf den in Anspruch genommenen Zahlungsdienstleister verschoben. Es besteht auch kein gerechtfertigtes Bedürfnis aus Verbrauchersicht, kann dieser doch angesichts der getrennten Pflichtenkreise ohne Weiteres klären, welcher Zahlungsdienstleister verantwortlich ist. Auch die Richtlinie sieht – mit gutem Grund - keine Gesamthaftung vor.

Auch **§ 26 Abs. 2 ZKG-E** geht über die Richtlinie hinaus und sollte gestrichen werden. Ob Kosten erstattet werden können, richtet sich in Deutschland ohnehin maßgeblich nach den gesetzlichen Regelungen.

### **3. Keine Online-Ermächtigung<sup>6</sup>**

Neu eingefügt wurde im Regierungsentwurf die Möglichkeit, eine Ermächtigung zum Kontowechsel – abweichend von der grundsätzlich vorgesehenen Schriftform – auch über das „Online-Banking“ zu erteilen. Dieser Antritt ist – wie auch zu Recht in der Stellungnahme des Bundesrates gefordert - abzulehnen; die entsprechende Regelung in § 21 Abs. 4 ZKG-E sollte gestrichen werden. Er ist auch von der Richtlinie nicht gefordert und geht über diese hinaus. Gegen eine solche Möglichkeit spricht insbesondere, dass dadurch die Rechtssicherheit erheblich gestört und dem Missbrauch Vorschub geleistet würde.

#### **a. Unbestimmtheit der Regelung in § 21 Abs. 4 ZKG-E**

Der Begriff „Online-Banking“ ist rechtlich unbestimmt. Der Rechtsanwender kann nicht festlegen, was mit diesem Begriff gemeint ist. Auch sind damit z.B. nicht zwingend bestimmte Sicherheitsanforderungen verbunden. Unklar ist auch, ob z.B. eine Kommunikation per Email (die den Kreditinstituten aus Datenschutzgründen aber weitgehend nicht erlaubt ist) ebenfalls dem „Online-Banking“ unterfällt.

---

<sup>6</sup> Dieses Petikum stellt die Position von BVR und DSGVO dar.

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucks. 18/7204)

#### **b. Aushebelung aufsichtsrechtlicher Anforderungen (MaSI)**

Die Erteilung der Ermächtigung zum Kontowechsel im Online-Banking widerspricht überdies den „Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen (MaSI)“ der BaFin. Danach muss z.B. **jeder einzelne Vorgang** vom Kunden **einzel**n autorisiert werden und dies auch zurecht, weil jeder einzelne Vorgang sicherheitskritisch ist und Einfluss auf das Vermögen des Kunden hat. So muss z.B. jeder einzelne Dauerauftrag per TAN (**bei dem kontoführenden Zahlungsdienstleister**) gelöscht werden (2-Faktor-Authentifikation). Im Rahmen einer Online-Ermächtigung würden demgegenüber **alle** Vorgänge (Löschung aller Daueraufträge, Ablehnung aller Lastschriften und eingehenden Überweisungen, Kontokündigung, Abverfügung des Kontoguthabens) mit **einem Mausklick** oder ggf. **einer** TAN bei einem **fremden** Zahlungsdienstleister ausgelöst werden. Vor dem Hintergrund der MaSI würden damit wesentliche Kundensicherheitsaspekte außer Acht gelassen.

#### **c. Regelung nur des „Eingang-Kanals“ unzureichend**

Wir unterstützen den Antritt der Bundesregierung zur digitalen Agenda. Dies kann aber nur dann sinnvoll umgesetzt werden, wenn die (Rechts-)Sicherheit nicht gefährdet wird und Prozessbeteiligte dadurch nicht benachteiligt werden. Eine Regelung, die nur den Eingang-Kanal – also wie § 21 Abs. 4 ZKG-E die Erteilung der Ermächtigung gegenüber dem empfangenden Zahlungsdienstleister – erfasst, ist unzureichend. Nur die Ermächtigung zum Kontowechsel online beauftragen zu können, mag für den empfangenden Zahlungsdienstleister nicht mit Unwägbarkeiten und Risiken verbunden sein. Anders sieht das aber für die weiteren Beteiligten aus (vgl. dazu auch unter d. und e.).

Grundlegend stellt sich hier schon die Frage, wie der Prozess nach Erhalt der im Online-Banking erteilten Ermächtigung weitergehen soll. Unklar ist z.B., wie der „Output“ einer solchen Ermächtigung im Online-Banking aussieht. Dies dürfte sich je nach Zahlungsdienstleister unterscheiden. Ggf. lässt sich daraus (zumindest) ein Dokument generieren. Das übertragende Institut müsste hier das akzeptieren, was es vom empfangenden Zahlungsdienstleister erhält. Dasselbe gilt für Zahler und Zahlungsempfänger des Verbrauchers, die zusammen mit der Information über die neue Kontoverbindung (zur Verifizierung) eine „Kopie“ der Ermächtigung erhalten sollen. Schon dieses Beispiel zeigt, dass – wenn eine Digitalisierung des Kontowechsels geregelt werden soll – zeitgleich auch die rechtlichen Rahmenbedingungen umfassend und für den gesamten Prozess (und nicht nur für die Einleitung) geschaffen werden müssten. Ein wichtiges Kriterium hierbei ist ein von allen Beteiligten (Kreditinstitute, Zahler, Zahlungsempfänger, Verbraucher) akzeptiertes und rechtssicheres Authentifizierungsverfahren. Ein solches existiert bislang nicht.

#### **d. Unauflösbare Pflichtenkollision zulasten des übertragenden Zahlungsdienstleisters**

Zu berücksichtigen ist insoweit nämlich, dass die Ermächtigung des Verbrauchers, die dem empfangenden Zahlungsdienstleister zugeht, auch die Ermächtigung zugunsten des übertragenden Zahlungsdienstleisters enthält. Daraus ergeben sich Folgeprobleme:

- Der übertragende Zahlungsdienstleister muss – schon um den ihm obliegenden Sorgfaltspflichten zu genügen – sicherstellen können, dass die Ermächtigung tatsächlich von dem betroffenen Kunden stammt. Eine solche Überprüfung ist anhand einer Unterschrift des Verbrauchers (bei einer Ermächtigung in Schriftform) möglich und üblich. Sie kann aber von dem übertragenden Zahlungsdienstleister nicht durchgeführt werden, wenn im Online-Banking eines anderen (empfangenden) Zahlungsdienstleisters eine (vermeintliche) Ermächtigung erteilt wurde.
- Insbesondere kann der übertragende Zahlungsdienstleister den Nachweis einer ordnungsgemäßen Autorisierung nach § 675j, § 675w BGB z.B. des Überweisungsauftrags nach § 22 Nr. 5 ZKG-E nicht führen. Führt der übertragende Zahlungsdienstleister die in der (vermeintlichen) Ermächtigung genannten Zahlungsvorgänge entsprechend seiner Verpflichtung z.B. nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 ZKG-E aus, verstößt

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucks. 18/7204)

er gleichzeitig gegen seine vertraglichen Pflichten gegenüber dem Verbraucher. Im Zweifel muss er überdies gem. § 675 u BGB für entstandene Schäden haften.

- o Angesichts der sehr ambitionierten Fristenregelung der Richtlinie ist es auch nicht möglich, dass der übertragende Zahlungsdienstleister sich in jedem Fall bei dem Verbraucher vergewissert, ob die Weisung tatsächlich von ihm stammt, zumal der Verbraucher nicht unbedingt innerhalb der kurzen Fristen (z.B. telefonisch) erreichbar sein muss.
- o Nicht zuletzt deswegen hat auch der europäische Gesetzgeber bereits die Möglichkeit eröffnet, für die Ermächtigung die Schriftform vorzusehen. Ein weiterer Grund wird wohl auch das nicht unerhebliche Ausmaß der Erklärung gewesen sein, mit der immerhin u.a. auch die Kündigung einer Kontoverbindung (und damit einhergehend ggf. der Ausfall von Zahlungsverpflichtungen) einhergeht.

#### **e. Keine ausreichende Information Dritter möglich**

Die erteilte Ermächtigung soll darüber hinaus nicht nur gegenüber dem übertragenden Zahlungsdienstleister, sondern auch gegenüber Dritten verwendet werden. So ist beispielsweise in § 24 Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 5 ZKG-E geregelt, dass eine Kopie der Ermächtigung der Mitteilung des empfangenden Zahlungsdienstleisters gegenüber Dritten (Zahlern und Zahlungsempfängern) über die neue Zahlungskontoverbindung des Verbrauchers beizufügen ist. Damit soll gewährleistet werden, dass diese Dritten (beispielsweise der Arbeitgeber für Gehaltszahlungen oder Versicherungen für die Abbuchung der Beiträge) die Urheberschaft überprüfen und der Information vertrauen können. Die Kopie einer im Online-Banking eines Zahlungsdienstleisters erteilten Ermächtigung, wie immer diese auch aussehen wird, kann eine solche Überprüfung aber nicht gewährleisten.

#### **f. Eröffnung von Missbrauchsmöglichkeiten**

Eine Online-Ermächtigung, wäre überdies (von Dritter Seite in betrügerischer Absicht ohne Einschaltung von Zahlungsdienstleistern) auch einfach zu fingieren, um z.B. in einem ersten Schritt an die Zahlungsverkehrsdaten des Verbrauchers (§ 22 Nr. 1 und 2 ZKG-E) zu kommen oder einen Saldo z.B. auf ein vermeintliches (Gemeinschafts-)Konto des Verbrauchers umzuleiten (§ 22 Nr. 5 ZKG-E).

**Fazit:** Die ursprüngliche ausschließliche Vorgabe der Schriftform für die Ermächtigung im Referentenentwurf, die auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme fordert und die Bundesregierung gem. ihrer Gegenäußerung erneut prüfen will, erfolgte aus gutem Grund. Mit den dort enthaltenen Aufträgen (insbesondere Kontoschließung, Abverfügung des Kontoguthabens, Löschung aller Daueraufträge, Ablehnung aller Lastschriften und eingehenden Überweisungen) sind weitreichende Konsequenzen für die Vermögenssituation des Kunden verbunden. Diese Aufträge sollten nur auf der Grundlage eines rechtssicheren Prozesses ausgeführt werden. Dies kann unter den aktuellen gesetzlichen Voraussetzungen nur mit einer Ermächtigung in Schriftform gewährleistet werden. Der deutsche Gesetzgeber sollte dementsprechend von dem in § 21 Abs. 1 ZKG-E vorgesehenen Schriftformerfordernis keine Ausnahme machen.

## **IV. Artikel 1: Kontoentgelttransparenz**

### **1. Keine Informationsdopplung/-überflutung**

In der Gesetzesbegründung zu **§ 5 ZKG-E** heißt es, dass die neu eingeführte Informationspflicht neben die bestehenden Informationspflichten tritt, wobei unter anderem die Preisangabenverordnung aufgeführt wird. Um eine Dopplung von Informationspflichten zu vermeiden, sollte für Entgelte, die im Rahmen eines Zahlungskontovertrags erhoben werden, klargestellt werden, dass mit Erfüllung der Informationspflichten nach §§ 5 ff. ZKG-E (Information über die Entgelte der maßgeblichen Dienste) auch die entsprechenden Anforderungen aus § 5 Abs. 1 PAngV (Information über die Preise der wesentlichen Leistungen) und aus § 675 Abs. 1 d) BGB

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucks. 18/7204)

i.V.m. Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 3a EGBGB erfüllt werden und es entgegen den Ausführungen in der aktuellen Gesetzesbegründung gerade keiner zusätzlichen Entgeltinformation bedarf. Eine zusätzliche Entgeltinformation mit identischen Entgeltposten beinhaltet die Gefahr einer Informationsüberflutung des Verbrauchers. Das mit der Regelung verfolgte Ziel der besseren Vergleichbarkeit könnte dadurch konterkariert werden.

In **§ 10 ZKG-E** soll eine Verpflichtung der Zahlungsdienstleister geschaffen werden, die Kunden mindestens einmal jährlich und bei Vertragsende über die angefallenen Entgelte und Kosten zu informieren. Eine Aufstellung von erhobenen Entgelten erteilen Banken und Sparkassen bereits heute mit dem Rechnungsabschluss, der in aller Regel quartalsweise erfolgt. Um zu verhindern, dass Banken und Sparkassen die Aufstellung der Entgelte mehrfach oder überlappend zur Verfügung stellen müssen und der Verbraucher mit identischen Doppelinformationen belastet wird, sollte gesetzlich klargestellt werden, dass die Entgeltaufstellung nach § 10 ZKG-E auch die Basis für den Rechnungsabschluss bilden kann oder zusammen mit den jeweiligen Rechnungsabschlüssen oder einmal jährlich mit einem Rechnungsabschluss über vereinbarte Zugangswege zur Verfügung gestellt werden kann.

## **2. Besonderheiten von Fernkommunikationsmitteln und Online-Banking berücksichtigen**

Es sollte im Rahmen der vorvertraglichen Informationen gem. **§ 5 ZKG-E** eine Regelung für den Fall getroffen werden, dass der Vertrag telefonisch oder unter Verwendung eines anderen Fernkommunikationsmittels geschlossen wird und es somit den Instituten faktisch nicht möglich ist, den Kunden vorab eine Mitteilung zukommen zu lassen. Insofern erachten wir eine entsprechende Ergänzung von § 5 ZKG-E analog zu Art. 248 § 4 Abs. 2 EGBGB (bei Abschluss unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln Übermittlung unverzüglich nach Vertragsabschluss) für notwendig.

**§ 5 ZKG-E** begründet weiter die Verpflichtung, die Entgeltinformation den Verbrauchern vor Abgabe von deren Vertragserklärung in Textform mitzuteilen, also vorab für einen entsprechenden Zugang beim Kunden zu sorgen (so auch die Entwurfsbegründung). Der Zugang im Rahmen der Vertragsanbahnung im Wege des Online-Bankings lässt sich allerdings bei einer Mitteilungspflicht, die einen Zugang voraussetzt, insbesondere in Anbetracht des BGH-Urteils vom 15.05.2014, Az. III ZR 368/13, bereits aus EDV-technischen Gründen nur sehr schwer gestalten, zumal laut der Gesetzesbegründung die bloße Möglichkeit des Herunterladens von der Homepage nicht ausreichen soll. Um daher weiterhin eine Vertragsanbahnung z. B. im Wege des Online-Bankings anbieten zu können, ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, auf ein „zur Verfügung stellen“ statt auf ein „mitteilen“ abzustellen.

## **3. Richtlinienkonform ausgestalten**

Nach **§ 7 ZKG-E** sind die Zahlungsdienstleister u. a. zur Information verpflichtet, welche Dienste in welchem Umfang in dem Dienstpaket enthalten sind und welche zusätzlichen Entgelte anfallen, wenn nicht vom Paket umfasste Dienste in Anspruch genommen werden. Der Regelung lässt sich nicht eindeutig entnehmen, dass sich die Informationspflicht nur auf die maßgeblichen Zahlungskontendienste nach § 2 Abs. 6 ZKG-E bezieht. In dieser Hinsicht weicht die Regelung in § 7 von der Vorgabe in Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie ab. Dort ergibt sich die Beschränkung auf die repräsentativsten Dienste aus der Systematik des Art. 4. In dieser Regelung ist einheitlich von Diensten die Rede, womit stets die repräsentativsten Dienste gemeint sind. Daraus ergibt sich, dass sich auch die Vorgabe in Art. 4 Abs. 3 zu Dienstleistungspaketen nur auf die repräsentativsten Dienste bezieht. Um zu einer sachgerechten Regelungen zu gelangen und einen Gleichlauf zu den Vorgaben der Richtlinie herzustellen, sollte in § 7 ZKG-E der z.T. noch verwendete Begriff „Dienste“ jeweils durch den Begriff „maßgebliche Zahlungskontendienste“ ersetzt werden.

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucks. 18/7204)

Nach **§ 10 S. 2 ZKG-E** ist dem Verbraucher die Entgeltaufstellung auch bei Beendigung des Vertrages zur Verfügung zu stellen. Diese zusätzliche Pflicht ist in der Richtlinie nicht vorgesehen und sollte gestrichen werden. Diese Pflicht lässt sich auch nicht mit dem Zweck der Regelung, den Wettbewerb durch mehr Transparenz zu fördern (vgl. 19 Erwägungsgrund PAD), rechtfertigen. Wenn das Vertragsverhältnis beendet wurde, hat der Kunde keine Veranlassung, den bisherigen Anbieter mit anderen zu vergleichen. Die Entscheidung gegen den bisherigen Anbieter ist bereits gefallen. Dabei ist es selbstverständlich, dass der Kunde eine Abrechnung über das Konto erhält, in der alle angefallenen Entgelte berücksichtigt werden. Dass diese in standardisierter Form erfolgen muss, ist nicht ersichtlich.

#### **4. Kreditwirtschaftliche Usancen berücksichtigen**

Im Hinblick auf das in die Entgeltaufstellung gem. **§ 13 Abs. 3 ZKG-E** (bzw. Art. 4 Abs. 6 PAD) aufzunehmende gemeinsame Symbol ist es dringend erforderlich, dass dieses Symbol (im Rahmen des europäischen Verfahrens) in Textform in einem Standardschrifttyp und schwarz-weiß gestaltet wird. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus der gängigen und auch bei Verbrauchern beliebten Praxis der Zurverfügungstellung von Informationen per Kontoauszugsdrucker (KAD). Diese sind nicht feingrafiktauglich sondern können nur die gängigen Standardschrifttypen erfassen. Kann eine Zurverfügungstellung der Entgeltaufstellung nicht per KAD erfolgen, würde dies erhebliche Mehrkosten wegen der erforderlichen Übermittlung per Brief verursachen und überdies bei Verbrauchern auf Unverständnis stoßen.

### **V. Artikel 3: Änderung des Unterlassungsklagegesetzes**

Zur Vermeidung von Pflichtenkollisionen zulasten der verpflichteten Zahlungsdienstleister muss sichergestellt werden, dass die Institute bei Verwendung der von der Europäischen Kommission und der BaFin vorgegebenen Begrifflichkeiten und Muster nicht abgemahnt werden können. Dazu bedarf es z.B. der folgenden Ergänzungen:

Zu § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG-E: „13. die Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln, wobei diejenigen Vorschriften ausgenommen sind, die die von Zahlungsdienstleistern zu verwendenden Informationen, Aufstellungen, Listen, Muster, Glossare, Begriffe, Begriffsbestimmungen und standardisierte Zahlungskontenterminologien, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beziehungsweise der Europäischen Kommission vorgegeben werden, regeln.

Zu § 14 Abs. 1 UKlaG-E: „6. der Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln, wobei diejenigen Vorschriften ausgenommen sind, die die von Zahlungsdienstleistern zu verwendenden Informationen, Aufstellungen, Listen, Muster, Glossare, Begriffe, Begriffsbestimmungen und standardisierte Zahlungskontenterminologien, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beziehungsweise der Europäischen Kommission vorgegeben werden, regeln, oder“.

### **VI. Artikel 7: Änderung des Geldwäschegesetzes**

Die gemäß Artikel 7 unter Nrn. 1, 2 a) aa) und 2 b) des Regierungsentwurfs vorgesehenen Änderungen sind nicht durch die Zahlungskontenrichtlinie veranlasst, sondern gehen ausschließlich auf Art. 13 Abs. 1 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/849) zurück. Die Umsetzung dieser Vorgaben verursacht tiefgreifende Veränderungen im Kundenannahmeprozess der Kreditinstitute und bedingt Änderungen zahlreicher Vordrucke und Arbeitsanweisungen sowie Schulungen der Bankmitarbeiter in jedem deutschen Kreditinstitut. Nicht zuletzt ist auch die EDV an die neuen Anforderungen anzupassen. Da die 4. EU-Geldwäscherichtlinie bis zum 26. Juni 2017 in deutsches Recht umzusetzen ist und das Bundesministerium der Finanzen bereits den Entwurf

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucks. 18/7204)

eines Umsetzungsgesetzes für Anfang 2016 avisiert hat, entstünde durch das Vorziehen der Umsetzung der erwähnten Regelungen aus der 4. EU-Geldwäscherichtlinie in die Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie ein erheblicher Mehraufwand bei den Kreditinstituten. Diese hätten voraussichtlich innerhalb nur eines halben Jahres die geldwäscherechtlichen Prozesse, insbesondere den Kundenannahmeprozess, zwei Mal tiefgreifend umzugestalten, was jeweils mit der Änderung zahlreicher und zum großen Teil identischer Vordrucke, Arbeitsanweisungen verbunden wäre. Auch aufgrund der aktuellen Flüchtlingslage käme eine Wiedereinführung der Identifizierung der auftretenden Person zum absolut falschen Zeitpunkt. Denn oftmals werden die Unterstützungsleistungen an Flüchtlinge mittels Barschecks, die auf das bei einem Kreditinstitut geführte Konto der Kommune gezogen werden, geleistet. Somit müssen i. d. R. monatlich eine große Zahl von Auszahlungen gegen Barschecks in den Instituten vor Ort vorgenommen werden. Nach aktueller Rechtslage ist eine Identifizierung des Barscheckinhabers aber nicht erforderlich. Die Wiedereinführung der Identifizierung der auftretenden Person erfordert umfangreiche EDV-technische Umsetzungsarbeiten, die nicht unter 1-2 Jahren abgeschlossen werden können. Daher wäre auch aus diesem Grund eine Vorwegnahme im Rahmen der PAD-Umsetzung für die Institute schlicht verheerend.

**Wir fordern daher nachdrücklich, die ausschließlich auf Art. 13 Abs. 1 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie zurückgehenden Änderungen des Art. 7 (Nrn. 1, 2 a) aa) und 2 b)) erst im Zuge der Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie und damit zusammen mit den darin enthaltenen zahlreichen weiteren Anpassungen der geldwäscherechtlichen Anforderungen an Kreditinstitute vorzunehmen.**

Dadurch könnte erheblicher und gleichsam unnötiger Aufwand vermieden werden.

## VII. Abgabenordnung

Neben der Verpflichtung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung des Vertragspartners statuiert § 154 AO die Verpflichtung zur Legitimation des Verfügungsberechtigten. Bei der Kontoeröffnung für einen Verbraucher ist der Vertragspartner und Verfügungsberechtigte identisch. § 154 AO verpflichtet die Kreditinstitute nach wie vor, sich im Rahmen der Legitimationsprüfung vor Erledigung von Aufträgen, die über ein Konto abgewickelt werden sollen, Gewissheit über die Person und Anschrift des (der) Verfügungsberechtigten zu verschaffen. Gewissheit über die Person besteht im Allgemeinen nur, wenn der vollständige Name, das Geburtsdatum und der Wohnsitz bekannt sind. Eine vorübergehende Anschrift (Hoteladresse) reicht nicht aus (s. dazu Ziffer 4 des Anwendungserlasses zu § 154 AO). Auch nach der AO ist es also nicht möglich, für Personen ohne festen Wohnsitz ein Konto zu eröffnen bzw. Zahlungsaufträge über das Konto auszuführen.

Um für diesen Personenkreis den Zugang zu einem Basiskonto zu eröffnen, bedarf es daher einer Änderung von § 154 AO oder aber zumindest des Anwendungserlasses zu § 154 AO.

## VIII. Artikel 8: Inkrafttreten

Es ist sehr zu begrüßen, dass in **Art. 8 Abs. 1 Satz 1** (Regelungen zur Kontoentgelttransparenz) und **Art. 8 Abs. 2** (Regelungen zum Kontowechsel) die diesbezüglichen Spielräume der Zahlungskontenrichtlinie ausgenutzt werden. Diese Umsetzungsfrist ist erforderlich, um die notwendigen Anpassungen im Formularwesen sowie in den IT-Systemen rechtzeitig zu bewerkstelligen.

Darüber hinaus ist es auch aus Sicht der Verbraucher von besonderer Relevanz, dass nicht in kurzer zeitlicher Folge Änderungen an denselben Verträgen und Bedingungen vorgenommen werden. Aus diesem Grund sollte auf europäischer Ebene der **Rechtssetzungsakt der Kommission im Zusammenhang mit Kapitel II der PAD** (Regelungen zur Kontoentgelttransparenz) so mit der **Zahlungsdiensterichtlinie II (PSD II)** synchronisiert werden, dass die nationalen Umsetzungen zu beiden Gesetzesvorhaben zusammenfallen (voraussichtlich

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Drucks. 18/7204)

Dezember 2017). Nur so kann gewährleistet werden, dass die sowohl kosten- als auch verwaltungsintensiven Änderungsverfahren nicht überhand nehmen und Verbraucher nicht mit immer neuen gesetzlich initiierten Änderungsanträgen konfrontiert werden.

Unverständlich ist, dass für die Regelungen zum Basiskonto die Umsetzungsfrist der Richtlinie nicht ausgeschöpft werden soll. Dieses in der Praxis nicht umsetzbare Ansinnen sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren unbedingt aufgegeben werden: Das in **Art. 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 RegE** festgelegte Inkrafttreten der Regelungen (vorauss. Frühjahr 2016) lässt sich in der Praxis nicht realisieren. Auch für diesen Regelungsbereich ist es zwingend erforderlich, für das Inkrafttreten auf den 18. September 2016 (gem. Art. 29 Abs. 2 der Richtlinie) abzustellen.

Wir können zwar die Intention des Gesetzgebers nachvollziehen, dass dieser Regelungsbereich möglichst schnell umgesetzt werden soll. Es dürfen aber auch in diesem Zusammenhang die Realitäten eines geordneten Umsetzungsprozesses, der für eine reibungslose Durchführung eines erheblichen zeitlichen Vorlaufs bedarf, nicht außer Acht gelassen werden. Gerade die in der Gesetzesbegründung angesprochene Anpassung der IT-Systeme wegen der neuen gesetzlichen Vorgaben zum Basiskonto, darüber hinaus aber auch die erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen, Anpassungen im Vordruckwesen, der prozessualen Abläufe sowie die Schulung der Mitarbeiter lassen sich keinesfalls innerhalb von zwei Monaten bewerkstelligen; vielmehr ist ein weitaus längerer Vorlauf erforderlich. So ist für die Anpassung der IT-Systeme regelmäßig mindestens ein Vorlauf von zwölf Monaten erforderlich. Hinzutritt, dass derzeit eine hohe Anzahl von Gesetzesvorhaben anstehen, die – wie zum Beispiel im Rahmen der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie – mit einer umfangreichen Anpassung der IT-Systeme verbunden sind. Darüber hinaus spricht für ein Inkrafttreten zum 18. September 2016 auch der Grundsatz des „Level Playing Field“. So setzen nach unseren Informationen z. B. auch die Mitgliedstaaten Frankreich und Italien erst zu diesem Datum um.

## **IX. Anlage 3**

Das Formular „Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags“ (Anlage 3) enthält nicht alle für den Vertragsabschluss erforderlichen Angaben (siehe hierzu unsere Anmerkungen zu § 33 ZKG-E). Ferner sollte das Formular als Ankreuzfeld eine explizite Bestätigung seitens des Antragsstellers vorsehen, dass kein anderes Zahlungskonto vorhanden ist. Die Fußnote 1 unter Nr. 1 sollte zur Klarstellung entsprechend der Zuführungen zu § 35 ergänzt werden. Sollte der Gesetzgeber ferner von der durch die PAD eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen, dass der Verbraucher einen Bezug zu dem Mitgliedstaat, in dem das Konto eröffnet werden soll, nachweist, wäre auch ein entsprechender Passus in dem Antragsformular erforderlich.

\*\*\*